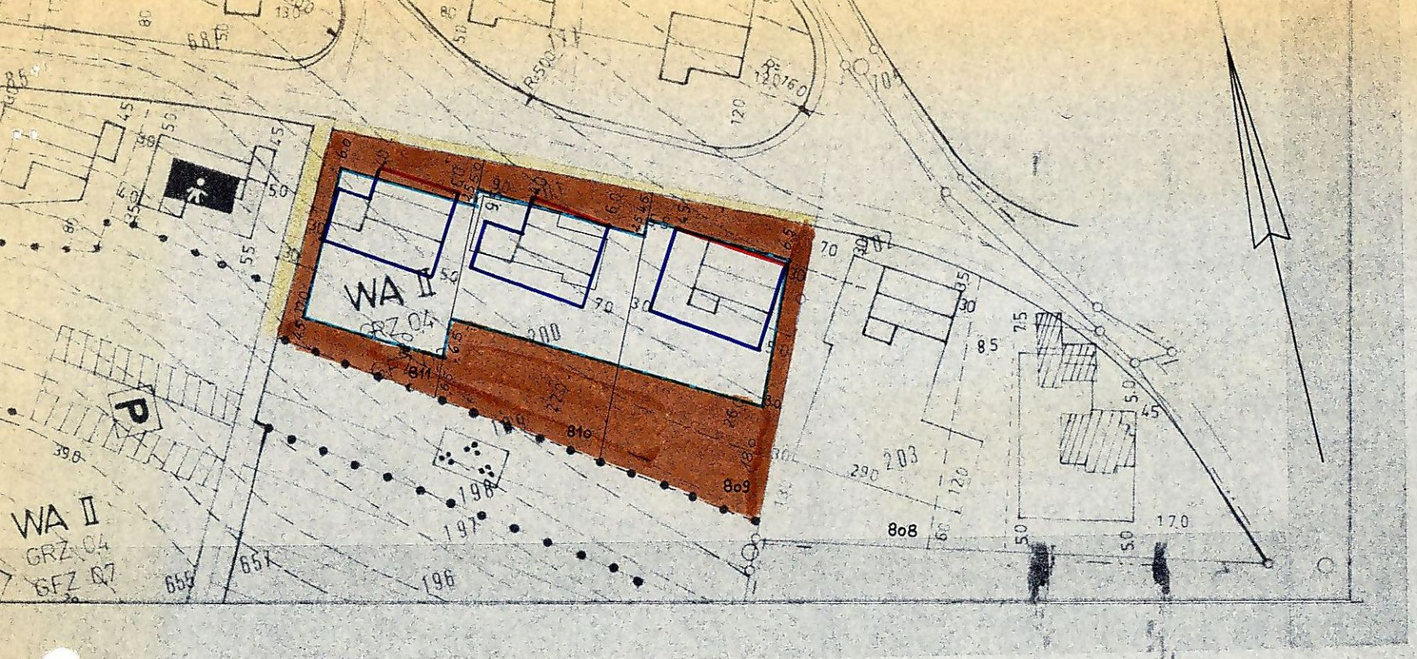


Textliche Festsetzungen

§ 1

DIE BAULINIE AUF DEN FLURSTÜCKEN 809-811 WIRD AUFGEHOBEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD, DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT, ENTSPRECHEND LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 809 - 811 WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT EINE VERSCHIEBUNG GEPLANTER BAUKÖRPER ENTLANG DER STRASSE MÖGLICH IST. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich Beienbacher Weg", Gemarkung Deuz Flur 3 M.: 1:1000

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 28.1.1970 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR 2 „WESTLICH BEIEBACHER WEG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 13.2.1970

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 2 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I 341) AM 16.2.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH

NETPHEN DEN 17.2.1970

DER GEMEINDEDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- Allgem. WOHNGEBIET